

**Gemeinde Weßling
Landkreis Starnberg**

**Bebauungsplan
„Sondergebiet Kiesabbau
mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“
im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen
Grundstück Fl. Nr. 984
1. Änderung**

Umweltbericht

Stand: 21.08.2019

Verfasser:



Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Natur und Landschaft	4
2.2	Tiere und Pflanzen	4
2.3	Boden	5
2.4	Wasser	5
2.5	Klima und Luft.....	6
2.6	Mensch.....	6
2.7	Kultur- und Sachgüter.....	8
2.8	Landschafts- und Ortsbild	8
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	9
4	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	9
5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
6	Zusätzliche Angaben.....	9
7	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen	10

Umweltbericht

nach § 2a BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das Ziel der geplanten Bebauungsplanänderung ist, das auf dem Flurstück Fl. Nr. 984 gem. § 9 Abs. 2 BauGB bis zum 31.12.2023 vorhandene Nutzungsrecht für Kiesabbau und Bauschutt-Recycling bis zum 31.12.2038 zu verlängern. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Der nachfolgende Umweltbericht wird daher auf der Grundlage des vorliegenden Umweltberichts als Teil der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 05.12.2006 „Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen, Grundstück Fl. Nr. 984 (Teilfläche) erstellt.

Ergänzungen zum ursprünglichen Text sind farblich **blau** markiert.

Planungshistorie:

16.01.2003 Abtragungsgenehmigung für Kiesabbau und Rekultivierung, Errichtung von Betriebsgebäuden

27.03.2003 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassifizieren von natürlichem Gestein auf dem Grundstück Fl. Nr. 984

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage wurden über den Bebauungsplan „Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ vom 05.12.2006 geschaffen.

Am 26.02.2007 wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage sowie einer Lagerfläche für Bauschuttmaterial befristet bis zum Jahr 2023 erteilt.

2019: Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984 - 1. Änderung aufgrund der geplanten Verlängerung der Nutzungsbefristung der Anlage bis zum 31.12.2038

Zum Anlass und dem Planungsziel sowie zu den planungsrechtlichen Voraussetzungen und zu dem Inhalt der Planung wird auf die Begründung verwiesen. Im Umweltbericht sollen diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschriebenen Belange des Umweltschutzes geprüft werden.

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes sind im Wesentlichen aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abzuleiten. Mangels herausragender landschaftlicher Gegebenheiten sind für die Planung nur allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevant. Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans umfasst ca. 4,1 ha.

Mit der Bebauungsplanänderung ist kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden verbunden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Natur und Landschaft

Das heutige Bild der Landschaft von Weßling entstand in der letzten Eiszeit, der Würmeiszeit (Ammersee-Gletscherzunge), durch die Ablagerungen und ihre Schmelzwässer. In dieser Periode erfolgte im Wesentlichen die Ausformung des charakteristischen Geländeprofiles mit den randlichen Moränenwällen. Der Landschaftsraum gehört zur naturräumlichen Einheit „Ammer-Loisach-Hügelland“ bzw. der östliche Rand des Gemeindegebiets zum „Fürstenfeldbrucker Hügelland“.

Die Eiszeit hinterließ eine flachwellige Grundmoränenlandschaft, die neben Buckeln und Wällen auch größere Geländemulden und Senken aufweist. Die abfließenden Schmelzwässer haben die Stirnmoräne durchbrochen und aus dem mitgeführten Moränenschutt im Norden und Osten von Weßling mächtige Schotterflächen aufgebaut. Innerhalb der Schotterflächen liegen die beiden Kiesabbaugebiete der Gemeinde.

Die Schmelzwasserschotterflächen sind wenig empfindliche naturräumliche Einheiten. Durch Bebauung, Infrastruktur und intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist die naturnahe Vegetation weitgehend nicht mehr vorhanden.

2.2 Tiere und Pflanzen

Die geplante Nutzung hat keine Auswirkung auf Fauna und Flora, da der Kiesabbau auf den Flächen bereits erfolgt bzw. im Gange ist. Die potentiell natürliche Vegetation ist der Eichen-Hainbuchen-Wald.

Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Vegetation und Baumbestand

Aktuell wird das Planungsgebiet mit der Bauschuttrecyclinganlage, einer Lagerfläche für Bauschuttmaterial sowie Abbauflächen intensiv genutzt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie Gehölzbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG im Gebiet. Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält keine Einträge.

Im Westen und Süden grenzen kleinflächige Waldbestände an, im Osten weitere großflächige Abbaugebiete, im Norden landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Heckenstrukturen. Bei den Wäldern handelt es sich um Fichtenaltersklassenbestände unterschiedlichen Alters, stellenweise Kahlschlagflächen mit Naturverjüngung.

In der Abtragungsgenehmigung, die auf 20 Jahre befristet wurde, ist eine Verfüllung und Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche für einen Großteil der Fläche vorgesehen. Gemäß den behördlichen Vorgaben, dass 30 % der Abbaufläche dem Naturschutz dauerhaft zuzuführen sind, sieht das Ausgleichskonzept für diese Flächen eine baumreiche Laubgehölzpflanzung, Heckenpflanzungen Baumpflanzungen, die Pflanzung eines strukturreichen Waldrandes angrenzend an bestehende Fichtenwaldbestände sowie die Ansaat von Landschaftsrasen vor.

Durch die geplante Verlängerung der Nutzungsbefristung verzögert sich das Erreichen des Rekultivierungszieles. Der Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung der Grube sollen allerdings wie ursprünglich vorgesehen bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Es ist vorgesehen die Umsetzung der Ausgleichsflächen im direkten Anschluss durchzuführen.

Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Arten- und Biotopschutz und Biodiversität

Aufgrund der intensiven Nutzung des Planungsgebietes ist von einem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten nicht auszugehen. Vorkommende Tierarten sind an den Baustellenbetrieb mit den damit verbundenen Störwirkungen gewohnt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tier und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung nicht.

2.3 Boden

Geologisch gehört das Gebiet der Gemeinde Weßling zur Jungmoränenlandschaft der Würmeiszeit. Entsprechend den differenzierten geologischen Formationen wechseln auch die Böden häufig. Es überwiegen lehmige Kies- und Schotterböden. Der Planbereich liegt in den Schotterflächen. Bedingt durch die Reliefarmut wird der Naturraum intensiv durch Landwirtschaft (Grünland) und Forstwirtschaft (Fichtenforst) genutzt. Die Stärke des anstehenden oberen Bodenhorizonts schwanken im Planbereich zwischen 0,3 und 0,6 m.

Durch die zugelassene Nutzung werden die natürlichen Rohstoffe geschont; das gebrochene Material kann z. B. für den Straßenbau verwendet werden.

Mit der geplanten Verlängerung der Nutzungsbefristung ergeben sich keine zusätzlichen Versiegelungen oder Schadstoffbelastungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Die vorliegenden Genehmigungen enthalten Auflagen zum Schutz des Bodens und zu einem sach- und fachgerechten Betrieb der Anlagen, so dass der Schutz des Bodens gewährleistet ist.

2.4 Wasser

Oberirdische Gewässer werden nicht berührt. Der Grundwasserflurabstand ist natürlicherweise hoch. Ein Hauptgrundwasserstrom in der Schotterflur fließt von Süden nach Norden. Das Grundwasser hat seinen höchsten Stand (HGW 50) bei 576 m ü. NN, ein Sicherheitsabstand der Abbausohle von 4,0 m zum höchsten Grundwasserstand wird laut Antrag eingehalten. Es handelt sich ausschließlich um Trockenabbau.

Gemäß dem überarbeiteten Schutzgebietsvorschlag des Ingenieurbüros BGU (Schott und Partner) vom November 2003 liegt das Grundstück Fl. Nr. 984 in der weiteren Schutzzone (III B Zone) der Wasserversorgung Gilching. Es befindet sich nach Aussage des o. g. Büros in ausreichender Entfernung zur derzeitig ausgewiesenen Schutzzone II und III (bzw. III A) der Brunnen 1, 2 und 4.

Das Abbaugelände liegt im Bereich eines geplanten noch nicht festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (BayernAtlasplus, Abfrage Aug. 2019: Gebietsname Gilching, Status planreif).

Sowohl der Kiesabbau als auch die Wiederverfüllung der Grube sollen gem. dem aktuell festgelegten Bescheidszeitraum bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Verfüllung erfolgt die Wiederherstellung der grundwasserschützenden Deckschichten, so dass der Grundwasserschutz im Anschluss wieder voll gewährleistet ist.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der vorliegenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage sowie einer Lagerfläche für Bauschuttmaterial aus dem Jahr 2007 geregelt.

2.5 Klima und Luft

Die geplante Nutzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Auflagen zur Luftreinhaltung enthalten die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung und Verlängerung der Nutzungsbefristung ergeben sich keine Veränderungen bzgl. möglicher Auswirkungen auf Klima und Luft.

2.6 Mensch

Wirkungsbereich Erholung

Öffentliche Freizeiteinrichtungen sind im Umfeld des Abbaugebietes nicht vorhanden. Ausgewiesene Radwege sind die Weßlinger Straße im Norden sowie die Oberwieser Straße im Osten. Im Umfeld des Planungsgebiets prägen die Vielzahl an Abbaugebieten das Landschaftsbild und können als negative Beeinträchtigung von den Erholungssuchenden wahrgenommen werden, ebenso wie der damit verbundene LKW-Verkehr. Mit der geplanten Bebauungsplanänderung ergeben sich keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen.

Wirkungsbereich Lärm

Nach der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde ist durch den erweiterten Betrieb der mobilen Recyclinganlage (auch zum Brechen von Bauschutt) mit zusätzlichen Einsatzzeiten zu rechnen.

Lärmemissionen durch Brecheranlage

Die Entfernung Grundstücksmitte der Fl.Nr 984 zu schützenswerten Wohnbebauungen im Außenbereich beträgt zwischen 900 und 1.100 m. Nachdem die jetzt vorhandene Anlage zum Brechen von Kies auch für das Brechen von Bauschutt hergenommen werden soll, ergeben sich keine neuen Aspekte, außer einer besseren Ausnutzung der Anlage und damit verbundenen längeren Einsatzzeiten. Lärmrelevante Aspekte haben bereits durch entsprechende Auflagen in den o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Eingang gefunden.

Nach aktuellem Stand enthält der vorliegende Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage sowie einer Lagerfläche für Bauschuttmaterial aus dem Jahr 2007 Angaben zu einzuhaltenden Grenzwerten der TA Lärm zum Schutz des Menschen vor negativen Lärmeinwirkungen. Es ist sicherzustellen, dass der durch den gesamten Betrieb der Anlage und den Fahrverkehr gebildete Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert von 57 dB(A) während der Tageszeit nicht überschreitet. Lediglich kurzfristige Geräuschspitzen, die 90 dB(A) nicht überschreiten dürfen, sind zulässig. Der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und Lastkraftwagen wird zum Lärmschutz vorgeschrieben. Ebenso werden die Betriebszeiten für den Betrieb der Anlage einschließlich Werksverkehr sowie die Einsatzperioden der Brecher- und Siebanlagen geregelt. Diese Zeiten sollen auch weiterhin eingehalten werden.

Dadurch ist der Schutz der Bevölkerung vor negativen Lärmeinwirkungen sichergestellt.

Lt. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Beschränkung der Aufstellung der Recyclinganlage auf Teilflächen aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Lagerung des Eingangs- und Ausgangsmaterials.

Lärmemissionen durch den Lkw-Verkehr

Im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Verkehrszählungen im Umfeld des Kiesabbaus auf der Vorbehaltsfläche 90 vorgenommen, um die Auswirkungen der Verkehrsbelastungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche zu ermitteln. Die Zählungen wurden jeweils in beiden Richtungen an der Staatsstraße 2349 an Punkten vor den Siedlungsbereichen Weßling-Oberpfaffenhofen und Unterbrunn sowie an der Hochstadter Straße vor Hochstadt und vor dem Siedlungsbereich Oberbrunn durchgeführt.

Hierbei war festzustellen, dass der LKW- und Lastzuganteil an der Gesamtmenge der Fahrzeuge in der Zeit von 6–22 Uhr an drei der Zählstellen zwischen 22 % und 29 % lag. In absoluten Zahlen waren die LKW-/Lastzugbewegungen aus und nach Unterbrunn am höchsten, wo sie Tageswerte von über 600 in der Summe beider Richtungen erreichte. Jedoch auch Hochstadt und Oberbrunn waren werktäglich mit 170-215 LKW-Bewegungen stark belastet.

Überschlägige Berechnungen ergaben dabei, dass je nach Immissionsort, Abstand (Straße – Immissionsort), Verkehrsmenge und Tag- / Nachtzeit die Grenzwerte der 16. BImSchV größtenteils überschritten werden.

Fazit der Zählungen ist, dass Verkehrsbelastungen der angrenzenden Siedlungsbereiche durch den Kieslastverkehr ausgesprochen hoch sind und dass es Ziel sein muss, diese Belastungen zu begrenzen bzw. rückzuführen.

Bei Neu- und Änderungsgenehmigungen von Kiesabbauflächen soll deshalb darauf hingewirkt werden, dass lärmarme LKW zum Einsatz kommen. Insbesondere sollte eine Neugenehmigung von Abbauflächen erst dann erfolgen, wenn Maßnahmen an anderen Flächen abgeschlossen sind.

Nach Angabe der Fa. Klarwein ist bei einem mittleren Materialumsatz der Recyclinganlage von rund 30.000 cbm/Jahr von einem Verkehrsaufkommen von ca. 2.500 Lkw-Fahrten/Jahr auf den Zufahrtsstraßen im Bereich Unterbrunn auszugehen. Damit fallen unter Ansatz von 304 Arbeitstagen im Jahr pro Arbeitstag 8,22 Lkw-Fahrten an. Da der hergestellte Beton- und Ziegelbruch teilweise als Rückfracht für die sonst leer zur Baustelle zurückkehrenden Lkw's Verwendung findet, verringere sich die Gesamtverkehrsbelastung um ca. 10 %. Damit sei von ca. 7,4 Lkw-Fahrten pro Tag auszugehen. Der Verkehr könne zwar nicht reduziert werden, aber die Auslastung der sieben Lkw's der Firma Klarwein würden maßgeblich erhöht.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Brecher- und Klassieranlage ist bereits die Auflage enthalten, dass lärmarme Lkw zu verwenden sind. Dies wird durch den Einsatz von LKWs sichergestellt, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Wirkungsbereich Erschütterungen

Bedeutung haben Erschütterungsquellen vor allem für Gebäude in deren Nahbereich, da sie diese zu Schwingungen anregen. Die nächsten Wohngebäude sind ausreichend vom Abbaubereich entfernt, so dass keine negativen Wirkungen entstehen.

Luftverunreinigende Emissionen durch die Brecheranlage bzw. das Lager

Vom Betrieb der Brecheranlage können an Luftverunreinigungen die durch ein Diesellaggregat üblichen Emissionen, wie Stickoxide, Kohlenmonoxid, Staubpartikel und organische Stoffe (zusammengefasst als Gesamt-C) ausgehen. Die bereits bestehende Brecheranlage wird auch zum Brechen des Bauschutts eingesetzt. Weitere Anlagen sind nicht erforderlich. Entsprechende Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 27.03.2003 aufgenommen.

Zusätzliche Auflagen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz werden, soweit erforderlich, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Brechen und Lagern von Bauschutt erfolgen. Die Maschinenaufstellfläche ist in die umliegenden Lagerhalden eingebettet, was der Möglichkeit von Verwehungen und der freien Schallausbreitung entgegenwirkt.

Im Rahmen der vorliegenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage sowie einer Lagerfläche für Bauschuttmaterial aus dem Jahr 2007 wurden Auflagen zur Luftreinhaltung (u.a. Auflagen zur Vermeidung von Staubemissionen, Verwendung von Kraftstoffen bei Diesellaggregaten gem. der 3. BImSchV sowie einschlägiger Normen, Grenzwerte zu Kohlenmonoxidgehalt im Abgas, Grenzwerte zu Stickstoffoxiden) erteilt. Dadurch ist ein sach- und fachgerechter Betrieb der Anlage gewährleistet.

Wirkungsbereich Gesundheit - Störfallrisiko

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren ist die Seveso III Richtlinie oder Störfall-Richtlinie bzw. die 12. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV) zu berücksichtigen. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen.

Der Planbereich selbst enthält keine derartigen Betriebsbereiche. Es befinden sich auch keine Störfallbetriebe in der Nähe. Nach Information des Landratsamtes Starnberg befinden sich im Landkreis 3 Störfallbetriebe (1 Betrieb in Seefeld, 2 Betriebe in Krailing), die sich in mind. 5 bis 6 km Entfernung und somit in einem angemessenen Abstand befinden.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten. Die geplante zusätzliche Nutzung befindet sich innerhalb eines bereits abgebauten Gebiets.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung und der Verlängerung der Nutzungsbefristung ergeben sich keine Veränderungen bzgl. möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.8 Landschafts- und Ortsbild

Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild können sich durch bauliche Anlagen und Maschinen sowie durch das Lagern von Kies, Bauschutt bzw. gebrochenem Material ergeben. Das Brechen erfolgt in einem Bereich, der von Lagerhalden umgeben ist. Der angrenzende Wald wirkt ebenfalls als Sichtschutz.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung und der Verlängerung der Nutzungsbefristung ergeben sich keine Veränderungen bzgl. möglicher Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung wurde bereits im Rahmen der erteilten Abgrabungsgenehmigung behandelt. Es ist eine Verfüllung und Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche für einen Großteil der Fläche vorgesehen sowie ein Anteil von 30 % der Abbaufäche, die dem Naturschutz dauerhaft zuzuführen ist. Für diesen Flächenanteil wurde ein Ausgleichskonzept entwickelt.

Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In der Gesamtheit betrachtet, kann es zu unterschiedlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern kommen.

Aus den bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte. Negative Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es war vorgesehen sowohl die Kiesaufbereitung als auch die Bauschuttrecyclinganlage in den Bereich einer wiederverfüllten Kiesgrube in den Bereich der Gemarkung Hochstadt zu verlagern. Da es im Genehmigungsverfahren des Antrags auf Abgrabung und Verfüllung dieser Grube zu Verzögerungen kam, konnte die Abgrabung nicht wie geplant begonnen werden und es kann nicht gewährleistet werden, dass die Verlegung der Anlagen bis Ende 2023 erfolgen kann. Ziel der Bebauungsplanänderung ist daher das vorhandene Nutzungsrecht zu verlängern. Eine Alternative ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht gegeben.

6 Zusätzliche Angaben

Wichtige Grundlagen für die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planung bilden der Regionalplan München sowie die Erläuterungen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weßling. Durch das Beteiligungsverfahren sind weitere Beiträge der beteiligten Fachstellen eingegangen und in das Bauleitplan-Verfahren eingeflossen.

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung war ausreichend.

Vorliegende Genehmigungen (siehe unter Punkt 1.1)

Ergänzung zum Antrag auf Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von Beton und Ziegeln, Verkehrsbelastung, Ingenieurbüro Dingethal, August 2004

Antragsunterlagen zur Erteilung einer Genehmigung zum Kiestrockenabbau, zur Errichtung und zum Brechen einer Bodenbörse mit einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, Aushub und Abbruchmaterial, Ingenieurbüro Dingethal

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas>

7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Die Gemeinde Weßling plant, auf dem Grundstück Fl.Nr. 984, Gmkg. Oberpfaffenhofen, in einer bestehenden Kiesgrube den zeitlich befristeten Betrieb einer Bauschutt-Recyclinganlage und die zeitlich befristete Lagerung von Bauschutt zu ermöglichen. Durch die geplanten Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es wird empfohlen, die Angaben hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und hinsichtlich des Einsatzes lärmarmen Lkws nach einem Zeitraum von 2 Jahren zu überprüfen.

Auch mit der geplanten Verlängerung der Nutzungsbefristung im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Der vorliegende Genehmigungsbescheid macht Angaben zu einzuhaltenden Grenzwerten der TA Lärm sowie zum Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und Lastkraftwagen zum Schutz des Menschen vor negativen Lärmeinwirkungen. Dies wird unter anderem durch den Einsatz von LKws sichergestellt, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.